

Absender

Empfänger

Auskunft nach BDSG §34

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.2010, mit Aktenzeichen 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08 und 1 BvR 586/08, fehlt der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten zum Zweck der Vorratsdatenspeicherung jegliche rechtliche Grundlage.

Ich fordere Sie daher unter Verweis auf die benannten Entscheidungen und BDSG §34 auf, mir Auskunft zu erteilen über

1. alle auf meine Person bezogenen Daten, auch ohne Bezug zur Vorratsdatenspeicherung,
2. Empfänger und Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und/oder wurden sowie
3. den Zweck der Speicherung der Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift